



Regierungsrat, Postfach, 6301 Zug

A-Post

Bundesamt für Sozialversicherungen
Geschäftsfeld Familie, Generationen
und Gesellschaft
Effingerstrasse 20
3003 Bern

Zug, 12. Januar 2010 hs

Vernehmlassung zur Totalrevision des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1989 über die Förderung der ausserschulischen Jugendarbeit (Jugendförderungsgesetz, JFG)

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Ihr Departement hat uns mit Schreiben vom 1. Oktober 2009 eingeladen, zur obgenannten Vorlage Stellung zu nehmen. Wir kommen Ihrem Wunsch gerne nach.

Wir haben die uns zugestellten Unterlagen eingehend geprüft und unter der Federführung der Direktion des Innern bei den Einwohnergemeinden des Kantons Zug, bei der Direktion für Bildung und Kultur sowie bei einer spezialisierten Fachstelle für Jugendschutz und Jugendförderung ein Mitberichtsverfahren durchgeführt. Die Ergebnisse dieses Mitberichtsverfahrens sind in die vorliegende Vernehmlassung eingeflossen.

Mit der Totalrevision des Jugendförderungsgesetzes wird den aktuellen Gegebenheiten der Kinder- und Jugendförderung Rechnung getragen, was wir sehr begrüssen. Nebst der Verbandsjugendarbeit wird in dieser Vorlage auch die offene Jugendarbeit der Gemeinden und der privaten Trägerschaften die nötige Beachtung geschenkt. Wir unterstützen daher das revidierte Jugendförderungsgesetz mit den nachfolgenden Änderungsanträgen:

Anträge

Art. 4 Bst. b ist zu ergänzen:

Jugendliche **und Erwachsene** bis zum vollendeten 30. Altersjahr,...

Art. 10 Abs. 2 soll neu lauten:

Er gewährt die Finanzhilfen nur, wenn die **Beteiligung für Jugendliche mit besonderem Förderungsbedarf an der Vorbereitung und Durchführung offen steht.**

Art. 11 soll analog Art. 8 formuliert werden:

Der Bund kann den Gemeinden Finanzhilfen für zeitlich begrenzte Vorhaben von gesamtschweizerischer Bedeutung gewähren, die:

- a. Modellcharakter für die Weiterentwicklung der auserschulischen Arbeit haben; oder**
- b. in besonderer Weise die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an der Entwicklung und Umsetzung des Projekts fördern.**

Art. 15 Abs. 1 soll neu lauten:

Der Bund kann mittels Leistungsvertrag Organisationen des privaten oder öffentlichen Rechts mit der **Vorprüfung von Gesuchen sowie mit der Beratung und Begleitung von Gesuchstellenden beauftragen**, zu diesem Zweck geeignete Organisationen schaffen oder sich an solchen beteiligen.

Kommentar zu den Anträgen

Art. 4 Bst. b:

Die Ausdehnung der Zielgruppe bis 30 Jahre erachten wir als sinnvoll. Dies sind jedoch nicht mehr Jugendliche, sondern Erwachsene.

Art. 10 Abs. 2:

Wir begrüßen die gesetzliche Verankerung der finanziellen Unterstützung der Eidgenössischen Jugendsession. Der Bund soll den Einbezug junger Menschen mit besonderem Förderungsbedarf in geeigneter Weise unterstützen. Die Finanzhilfe sollte jedoch nicht davon abhängig gemacht werden, ob dies wirklich gelingt. Dieser Anspruch ist in der Praxis oft schwierig zu realisieren. Wir schlagen deshalb eine offenere Formulierung vor.

Art. 11:

Wir würden es begrüßen, wenn der Bund analog den privaten Trägerschaften (vgl. Art. 8) auch den Gemeinden Finanzhilfen für Partizipationsprojekte von gesamtschweizerischer Bedeutung gewähren würde. Art. 11 soll demnach analog Art. 8 formuliert werden.

Art. 15 Abs. 1:

Wir sind der Ansicht, dass die Organisation für die Ausrichtung der Finanzhilfen in der Hand des Bundes bleiben sollte. Es soll demnach keine private Organisation damit beauftragt werden, da die Gefahr von Interessenkonflikten besteht. Private Organisationen führen in den meisten Fällen auch selber Projekte durch und wären sich selber Gesuchstellende oder eng mit solchen verbunden.

Hingegen sehen wir durchaus die Möglichkeit, gewisse Aufgaben an private Organisationen zu übertragen wie Gesuchsprüfung, Beratung und Begleitung der Gesuchstellenden.

Weitere Anregungen

Art. 8 / Art. 22:

Viele Fragen des Jugendförderungsgesetzes sind noch auf Verordnungsstufe zu regeln, so auch Kriterien für die Vergabe von Bundeshilfen. Wir gehen davon aus, dass bei der Erarbeitung von solchen Kriterien auch Kantone und Gemeinden gebührend einbezogen werden. Konkret sehen wir den Einbezug der Konferenz der kantonalen Beauftragten für Jugendförderung sowie den Gemeindeverband.

Art. 11:

Wir legen grossen Wert auf eine offene Kommunikation. Wir schlagen deshalb vor, dass die zuständigen kantonalen Stellen über Finanzhilfen des Bundes an Gemeinden informiert werden.

Art. 18:

Wir möchten darauf hinweisen, dass einzelne Kantone Aufgaben der Kinder- und Jugendförderung einer privaten Trägerschaft übertragen haben. In der Kommunikation zwischen Bund und Kantonen erachten wir es daher als zweckmässig, auch diese privaten Trägerschaften einzubinden.

Wir ersuchen Sie, unseren Anträgen zu entsprechen und die oben genannten Vorschläge und Anregungen zu berücksichtigen.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Vernehmlassung.

Zug, 12. Januar 2010

Freundliche Grüsse
Regierungsrat des Kantons Zug

Peter Hegglin
Landammann

Tino Jorio
Landschreiber

Dreifach

Zustellung gleichzeitig per E-Mail im Wordformat an andrea.binderoser@bsv.admin.ch

Seite 4/4

Kopie an:

- Direktion des Innern (3)
- Direktion für Bildung und Kultur
- Kantonales Sozialamt
- Zuger Fachstelle punkto Jugend und Kind, Bahnhofstrasse 6, 6340 Baar
- Einwohnergemeinden des Kantons Zug